

BDV · Postfach 16 01 28 · D-60064 Frankfurt am Main

Finanzausschuss des Deutschen Bundestages  
z.H. Frau Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund, MdB  
Deutscher Bundestag  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Vorab per E-Mail: [finanzausschuss@bundestag.de](mailto:finanzausschuss@bundestag.de)  
und per Fax: 030/22736844**

Bundesverband  
Deutscher Vermögensberater e.V.  
Wilhelm-Leuschner-Straße 17-19  
D-60329 Frankfurt am Main

Telefon 069 25626130  
Telefax 069 25626149  
E-Mail [bdv@bdv.de](mailto:bdv@bdv.de)  
Internet [www.bdv.de](http://www.bdv.de)

15.09.2011

**Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz – BeitrRLUmsG)“  
– Drucksache 17/6263 –**

Sehr geehrter Frau Vorsitzende Dr. Reinemund,  
sehr geehrte Mitglieder des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, an der Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf teilnehmen zu können. Gerne nutzen wir natürlich auch die Gelegenheit, in schriftlicher Form zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen und unsere Anregungen in die Beratungen einzubringen:

Als ältester und mitgliederstärkster Berufsverband vertreten wir seit 1973 die Interessen von derzeit 11.000 Vermögensberatern und deren Familien – und fühlen uns zugleich auch den Interessen der über 5 Millionen Kunden unserer Verbandsmitglieder verpflichtet. Die Beratungs- und Vermittlungsleistungen unserer Mitglieder beschränken sich satzungsgemäß nur auf bundesaufsichtsamtlich geprüfte Produkte des Finanzdienstleistungsmarktes. Hierzu zählen zahlreiche Altersvorsorgeprodukte, Versicherungsverträge jeglicher Art und offene Investmentfondsprodukte. Unsere Mitglieder vermittelten bislang alleine über 1,2 Millionen Riester-Verträge.

Gerade deshalb beziehen wir uns im Folgenden ausschließlich auf die in Abschnitt 2 des Entwurfes vorgesehenen Änderungen im Einkommensteuergesetz, die den Bereich der Zulagenförderung der Riester-Renten betreffen. Insoweit fühlen wir uns als Sachverständige von Ihnen eingeladen.

Wir begrüßen es sehr, dass die Bundesregierung die Gelegenheit genutzt hat, mit dem anstehenden Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie auf die in der Praxis deutlich gewordenen Probleme im Umfeld der Zulagengewährung bei Riester-Verträgen umgehend zu reagieren. Schon frühzeitig hatten wir bei einem Termin am 9. Februar dieses Jahres im Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Gelegenheit genutzt, auf die Problemlage bei den Zulagenrückforderungen hinzuweisen, von denen uns im Rahmen unserer Schulungsmaßnahmen aus dem Kreise unserer Verbandsmitglieder berichtet wurde, und eigene Lösungsvorschläge zu unterbreiten.

Die von Seiten der Zulagenstelle in den ersten Monaten dieses Jahres hunderttausendfach an Riester-Sparer ergangenen Aufforderungen zur Rückzahlung von Zulagen, die in den Jahren 2005 – 2007 gewährt wurden, haben zu einer erheblichen Verunsicherung der Verbraucher geführt. Hier war rasches Handeln ebenso gefragt, wie eine Lösung, die die unbestreitbare Notwendigkeit einer zusätzlichen privaten Altersvorsorge unterstreicht.

Mit dem zügig vorgelegten Gesetzesentwurf, der die Möglichkeit eröffnet, Beiträge für diejenigen Riester-Sparer, die es in der Vergangenheit unwissentlich versäumt hatten, einen Eigenbeitrag in den Vertrag zu leisten, nachzuzahlen, ist dies zunächst einmal gelungen!

Sehr wichtig wird sein, dass dies für alle Beteiligten möglichst unbürokratisch ermöglicht wird. Hier ist natürlich zu beachten, dass gerade auch in enger Abstimmung mit den jeweiligen Anbietern eine technisch und steuerrechtlich handhabbare Abwicklung gefunden werden muss. Wir sind zuversichtlich, dass dies gelingen wird.

Wenn man nun aber schon einmal die Thematik des staatlich geförderten Riester-Sparens im Rahmen eines Gesetzesentwurfes angeht, dann möchten wir aus der Erfahrung unseres Verbandes gerne aber auch noch auf weitere Aspekte im Zusammenhang mit der Riester-Rente hinweisen. Dabei handelt es sich zum Teil um kleinere Korrekturen bzw. Klarstellungen, die unserer Auffassung nach noch im Rahmen des vorliegenden Gesetzesentwurfes verarbeitet werden könnten. Teilweise sind darüber hinaus aber auch grundsätzliche Problematiken zu lösen, die die Akzeptanz und die angestrebte Wirkung der privaten Altersvorsorgebemühungen weiter Bevölkerungsschichten ohne Zweifel zusätzlich unterstützen würden.

Hier nun die Punkte im Einzelnen:

### **1. Anhebung des förderfähigen Höchstbetrages**

Derzeit liegt der förderfähige Höchstbetrag für direkt förderberechtigte Personen bei 4 Prozent des Vorjahreseinkommens, maximal jedoch bei 2.100.- Euro. Diese Deckelung in Form eines fixen Euro-Betrages stammt noch aus dem Jahr 2001 und berücksichtigt nicht die zwischenzeitlich gestiegenen Einkommen. Im Bereich der betrieblichen Altersvorsorge wurde auf eine entsprechende Deckelung verzichtet. Hier wurden als Höchstgrenze 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrundlage festgelegt, wodurch eine Dynamisierung ermöglicht wurde, die sich letztlich positiv auf eine zukünftige Altersrente der Sparer auswirkt.

Wir regen daher aus Gründen einer Vereinheitlichung an, auch bei der Riester-Rente die Deckelung auf einen maximal förderfähigen Höchstbetrag in Euro zu streichen und stattdessen

pauschal eine Obergrenze von 4 Prozent des Vorjahreseinkommens - mindestens aber analog der bAV-Regelung der Beitragsbemessungsgrenze - festzulegen.

Die Nutzung des vollen Höchstbetrages auch für den abgeleiteten förderberechtigten Ehepartner des Vertragspartners würde darüber hinaus einem Personenkreis den stärkeren Ausbau der privaten Altersvorsorge ermöglichen, der derzeit oftmals nur über sehr geringe Rentenanwartschaften verfügt (z.B.: Hausfrauen/Hausmänner). Gut wäre es natürlich auch, nicht nur die Höhe der Eigenbeiträge anzupassen, sondern auch die gewährten Riester-Zulagen an die Inflationsentwicklung anzuheben.

## **2. Einbeziehung der Selbstständigen in den Kreis der Förderberechtigten**

Die Regierungskoalition hat sich in ihrem Koalitionsvertrag im Jahr 2009 klar zur staatlich geförderten Altersvorsorge bekannt und seinerzeit angekündigt zu prüfen, ob es notwendig und finanziell darstellbar sei, weiteren Personengruppen den Zugang zur staatlich geförderten Altersvorsorge zu ermöglichen. Ausdrücklich wurde dabei schon damals die Gruppe der Selbstständigen angesprochen. Es wäre aus Sicht unseres Verbandes nunmehr an der Zeit, der Ankündigung auch konkrete Schritte folgen zu lassen und die Gruppe der Selbstständigen endlich in den Kreis der Förderberechtigten der Riester-Rente mit einzubeziehen. Hunderttausende von Selbstständigen, für die die Basis- oder Rürup-Rente aufgrund ihrer Einkommenssituation keine Alternative darstellt, würde damit der Schritt in die staatlich geförderte Altersvorsorge eröffnet!

## **3. Berufseinsteigerbonus ausweiten**

Nach § 84 EStG erhalten Zulageberechtigte, die zu Beginn des Beitragsjahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, neben der Grundzulage eine einmalige Zulage in Höhe von 200 Euro, den sogenannten Berufseinsteigerbonus. Mit diesem im Jahr 2009 neu eingeführten und von uns ausdrücklich begrüßten Schritt wollte der Gesetzgeber die staatlich geförderte Altersvorsorge gerade auch für jüngere Bevölkerungsgruppen attraktiver machen.

Wie nun die Erfahrung in der Praxis gezeigt hat, kommt es bei vielen jungen Menschen durch längere Ausbildungszeiten (Studium, Verzögerungen durch Auslandssemester etc.) dazu, dass sie den Berufseinsteigerbonus nicht mehr erhalten können. Gerade in jungen Jahren aber ist der Einstieg in die private Altersvorsorge besonders effektiv.

Wir regen daher an, den Kreis derjenigen Zulagenberechtigten, die Anspruch auf einen Berufseinsteigerbonus erhalten, allgemein auf junge Menschen auszudehnen, die in den Beruf oder in eine erste Berufsausbildung einsteigen. Auf diese Weise würde der frühzeitige Einstieg in die private Altersvorsorge noch stärker vorangetrieben. Gleichzeitig würde dadurch auch Studenten künftig eine direkte Förderberechtigung ermöglicht und eine weitere Sensibilisierung junger Bevölkerungsgruppen für die Notwendigkeit der eigenen Altersvorsorge erreicht.

## **4. Problematik der Kleinbetragsrenten**

Kleinbetragsrenten im Sinne von § 93 Abs. 3 EStG können abgefunden werden. Nimmt der Kunde dies in Anspruch, hat der Versicherer zwar den Vorteil, dass Kosten für die Verwaltung eingespart werden können, allerdings hat der Kunde hinsichtlich der Versteuerung unter Umständen Nachteile. In den Fällen, in denen der Kunde bei Inanspruchnahme der Rente keine

oder nur wenige Steuern gezahlt hätte, kann die einmalige oder jährliche Kapitalabfindung progressionsbedingt zu einer erhöhten Steuerpflicht führen. Diese kann unter Umständen sogar die Förderung aufzehren! Hier wäre es aus unserer Sicht dringend geboten, dafür Sorge zu tragen, dass Riester-Sparern im Falle einer Abfindung von Kleinbeträgern keine steuerlichen Nachteile erwachsen. Dies wäre eventuell durch Anwendung der sogenannten Fünftelregelung des § 34 EStG möglich.

### 5. Verwehrte Zulagen bei Beamten

Beamten, die bei Abschluss ihres Riester-Vertrages versäumten, ihrem Dienstherrn die Einverständniserklärung zur Weitergabe der von der Zulagenstelle gewünschten Informationen zu geben, oder aber im Vertragsformular ihren Beamtenstatus nicht durch einen entsprechenden Haken angegeben haben, wurde im Rahmen des nunmehr erfolgten Prüfungsverfahrens der ZfA die Zulagenberechtigung aberkannt bzw. wurden gewährte Zulagen zurückgefordert.

Rückwirkend kann nach aktueller Rechtslage die Förderung nur innerhalb der 2-Jahresfrist beantragt werden. Da die Prüfung der ZfA jedoch nicht zeitnah erfolgte bzw. erfolgen konnte, lässt sich diese Problematik derzeit nicht heilen. Wir regen daher an, auch in diesen Fällen eine kulante gesetzliche Regelung im Sinne der betroffenen Riester-Sparer mit Beamtenstatus zu finden.

Sicherlich ist uns bewusst, dass nur ein Teil unserer Anregungen noch im aktuellen Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden kann. Wir halten es jedoch für notwendig und geboten, auf sinnvolle Erweiterungen der derzeitigen gesetzlichen Rahmenbedingungen für die staatlich geförderte Altersvorsorge in Form der Riester-Rente hinzuweisen. Die Bundesregierung hat mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf gezeigt, dass sie auf die Erfahrungen aus der Praxis reagiert und bereit ist, notwendige Konsequenzen zu ziehen. Wir hoffen, mit unseren Anmerkungen aus der Praxis nun auch noch weitere Schritte mit anstoßen zu können.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anmerkungen und Kommentare im weiteren Beratungsverfahren ihren Niederschlag finden würden und stehen Ihnen für weitere Rückfragen und Diskussionen zu diesem komplexen Themenbereich auch künftig jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

BUNDESVERBAND DEUTSCHER  
VERMÖGENSBERATER e.V.



Friedrich Bohl  
- Vorsitzender -  
Bundesminister a. D.



Lutz Heer  
Geschäftsführer